























































































































Satz 2 konkretisiert, welche Anordnungen und Maßnahmen die Behörde zur risikobasierten Kontrolle vornehmen kann. Die Auflistung ist nicht abschließend.

#### **Zu Nummer 1**

Die zuständige Behörde kann Personen laden, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zu ermitteln.

#### **Zu Nummer 2**

Im Rahmen ihrer Pflichten zur risikobasierten Kontrolle der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 kann die zuständige Behörde betroffene Unternehmen dazu auffordern, einen Plan zur Behebung der Missstände vorzulegen. Der von dem Unternehmen zu erarbeitende Plan muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung bei der Behörde eingereicht werden und klare Zeitangaben zur Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung der Missstände enthalten

#### **Zu Nummer 3**

Des Weiteren kann die zuständige Behörde gegenüber dem betroffenen Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten anordnen, wenn dies zur Feststellung, Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 geeignet und erforderlich ist.

### **Zu § 16 (Betretensrechte)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die Befugnis der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen, soweit dies zur Wahrnehmung der in § 15 enthaltenen Aufgaben zur Feststellung, Beseitigung und Verhinderung von Verstößen gegen Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten darüber hinaus befugt, innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten bei Unternehmen geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und zu prüfen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden.

### **Zu § 17 (Auskunfts- und Herausgabepflichten)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Verpflichtung von Unternehmen und nach § 15 Satz 2 Nummer 1 geladenen Personen der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus diesem Gesetz benötigt. Die in § 17 Absatz 1 geregelte Auskunfts- und Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf Informationen zu Tochterunternehmen und Zulieferern in der Lieferkette. Betroffene Unternehmen müssen nur Informationen herausgeben, die sie zur Verfügung haben oder zu deren Beschaffung sie auf Grund bestehender rechtlicher Verbindungen in der Lage sind.

#### **Zu Absatz 2**

#### **Zu Nummer 1**

Auskunftspflichtige Unternehmen müssen nach Nummer 1 insbesondere Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die es der Behörde ermöglichen, festzustellen, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

#### **Zu Nummer 2**

Zudem müssen der zuständigen Behörde nach Nummer 2 auf Verlangen Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 erteilt werden.

**Zu Nummer 3**

Nach Nummer 3 bezieht sich die Auskunftspflicht auch auf die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 zuständigen Personen.

**Zu Absatz 3**

Die Auskunft auf solche Fragen, deren Beantwortung die zur Auskunft verpflichtete Person selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann verweigert werden. Über dieses Recht ist die auskunftspflichtige Person zu belehren.

**Zu § 18 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)**

Satz 1 regelt die Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Unternehmen im Verhältnis zur zuständigen Behörde.

Satz 2 wird auch gesellschaftsrechtlich vermittelt. Der Satz dient jedoch der Bußgeldbewehrung der Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen durch natürliche Personen, die für ein Unternehmen handeln.

**Zu Unterabschnitt 3 (Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht)****Zu § 19 (Zuständige Behörde)****Zu Absatz 1**

Satz 1 benennt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als die für die Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes zuständige Behörde.

Satz 2 regelt, dass die Fach- und Rechtsaufsicht über das Bundesamt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie obliegt.

Satz 3 sieht vor, dass die Rechts- und Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgeübt wird.

**Zu Absatz 2**

§ 19 Absatz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht lediglich zufällige Stichproben vornimmt, sondern sich zunächst auf Fälle mit den schwersten Risiken konzentriert. Dies wird vor allem relevant, wenn die Behörde von Amts wegen tätig wird. Wie dies erreicht wird, hängt von dem behördeninternen Prüfkonzept ab. Beispielsweise ist denkbar, dass die Behörde einen Teil ihrer Ressourcen darauf verwendet, den substantiierten Hinweisen Dritter nachzugehen. Die übrigen Verfahren könnten dazu dienen, turnusmäßig eine bestimmte Branche mit besonderen Risiken in den Blick zu nehmen.

**Zu § 20 (Handreichungen)**

Gemäß Satz 1 gehört es zu den Aufgaben der zuständigen Behörde, Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen und entsprechende Hilfestellungen anzubieten. Dazu veröffentlicht sie branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen wie etwa zu existierenden Branchenstandards und Initiativen und erarbeitet Empfehlungen zur Einhaltung dieses Gesetzes.

Satz 2 sieht vor, dass sie sich dabei mit den fachlich zuständigen Bundesministerien und Behörden, etwa im Falle umweltbezogener Pflichten mit dem Umweltbundesamt, abstimmt.

Satz 3 legt fest, dass die Handreichungen nur im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt veröffentlicht werden dürfen, sofern außenpolitische Belange berührt sind.

**Zu § 21 (Rechenschaftsbericht)****Zu Absatz 1**

Nach § 21 Absatz 1 ist die zuständige Behörde verpflichtet, einmal im Jahr über ihre im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeführten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten zu berichten.

**Zu Absatz 2**

In ihrem Bericht weist die Behörde auf festgestellte Verstöße hin und wertet die vorgelegten Unternehmensberichte aus.

**Zu Abschnitt 5 (Öffentliche Beschaffung)****Zu § 22 (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge)**

Die Vorschrift orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften wie in § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Verwendung des Begriffs „Vergabe“ anstelle von „Wettbewerb“ soll keine Verengung bewirken.

Durch die Bußgeldschwellen in Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur schwerwiegende Verstöße zu einem Ausschluss führen. Die für die Schwere maßgeblichen Umstände fließen gemäß § 24 Absatz 4 in die Bemessung des Bußgeldes mit ein.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes sieht eine automatische Löschung aus dem Wettbewerbsregister nach drei Jahren vor. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, auf Antrag die Löschung aus dem Wettbewerbsregister im Rahmen des Selbstreinigungsverfahrens zu erreichen (§ 8 des Wettbewerbsregistergesetzes), bevor die Lösungsfrist von drei Jahren abläuft.

**Zu Abschnitt 6 (Zwangsgeld und Bußgeld)****Zu § 23 (Zwangsgeld)**

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungsverfahren wird im Vergleich zu § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verdoppelt und beträgt bis zu 50.000 Euro.

**Zu § 24 (Bußgeldvorschriften)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 vor, dass bestimmte Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten mit Bußgeldern bei mindestens einfacher Fahrlässigkeit und Vorsatz sanktioniert werden können. Inwieweit dieser Höchststrafen ausgeschöpft wird, bestimmt sich gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 24 Absatz 4 dieses Gesetzes nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft; auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht.

Die Behörde hat ihr Ermessen zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens, dazu zählt auch die Bemessung der Bußgeldhöhe, verhältnismäßig auszuüben.

Die Behörde verfügt über die in § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozessordnung geregelten Ermittlungsbefugnisse. Dazu zählen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Durchführung von Durchsuchungen und die Beschlagnahme von Beweismitteln.

**Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt den Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3, 6, 7 und 8, die Verstöße gegen die Pflicht zum Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie gegen die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens mit Geldbuße bewehren, können bei natürlichen Personen mit einer Geldbuße von bis zu 800 000 Euro geahndet werden. Durch den Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verzehnfacht sich der Bußgeldrahmen für juristische Personen und Personenvereinigungen, sodass er bis zu 8 Millionen Euro beträgt.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 13, die Verstöße wie die unterlassene Durchführung der Risikoanalyse mit Geldbuße bewehren, können bei natürlichen Personen mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Durch den Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verzehnfacht sich der Bußgeldrahmen für juristische Personen und Personenvereinigungen, sodass er bis zu 5 Millionen Euro beträgt.



Ordnungswidrigkeiten in den übrigen Fällen des Absatzes 1, die einen Verstoß gegen formale Pflichten mit Geldbuße beweisen, können mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro gegen natürliche und juristische Personen geahndet werden.

Der Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Hinblick auf die hohen Schutzgüter der international anerkannten Menschenrechte sowohl spezial- als auch generalpräventiv angezeigt. Mit dem Verweis soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei den Adressaten der Verpflichtungen vielfach um große Unternehmen handeln dürfte. Diese müssen wirksam vor einer Erfüllung der Tatbestände abgeschreckt werden. Auch handelt es sich bei den betroffenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen um solche, die typischerweise vom Personenkreis des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unter Verletzung von Pflichten, welche das Unternehmen treffen, erfüllt werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass beim Verstoß gegen die Pflicht zu Abhilfemaßnahmen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 und 7 Buchstabe a eine Geldbuße von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes verhängt werden kann. Dabei ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren. Dies gilt nur für Verstöße durch unterlassene Abhilfemaßnahmen wegen Vorkommnissen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 macht Vorgaben für die Bemessung der Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen. Auf Grundlage der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen sowie die Umstände, die für und gegen sie sprechen, gegeneinander abzuwägen. Absatz 4 Satz 4 nennt Kriterien, die insbesondere bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen sind. Im Übrigen kommen § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die dort enthaltenen Grundsätze zur Anwendung.

### **Zu Anlage (zu § 2 Absatz 1 und Absatz 3)**

In der Anlage werden die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte (Anlage Nummern 1 bis 11) und zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit (Nummer 12 und 13) aufgelistet, die als Referenzrahmen für die Pflichten nach §§ 3 bis 10 dieses Gesetzes maßgeblich sind. Der Katalog ist abschließend. Zur Bestimmung des Begriffs der Menschenrechte im Sinne dieses Gesetzes verweist § 2 Absatz 1 auf die Nummern 1 bis 11 der Anlage. Für den Begriff der umweltbezogenen Pflichten verweist § 2 Absatz 3 auf die Nummern 12 und 13 der Anlage.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**

Artikel 2 betrifft die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese Änderung wird notwendig, weil § 22 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in Artikel 1 unter den dort benannten Voraussetzungen den Ausschluss eines Unternehmens von einem Verfahren über die öffentliche Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags ermöglicht.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)**

Artikel 3 betrifft die Änderungen des Wettbewerbsregisters. Das Wettbewerbsregistergesetz ist anzupassen, weil § 22 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in Artikel 1 in bestimmten Fällen den Ausschluss eines Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorsieht.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Satz 1**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Übergangszeit ist so bemessen, dass Unternehmen genügend Vorbereitungszeit haben und die Anforderungen des Gesetzes ab Inkrafttreten umsetzen können.

**Zu Satz 2**

Das Inkrafttreten von § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2 sowie §§ 19 bis 21 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten in Artikel 1 am Tag der Verkündung begründet sich allein mit der gegebenenfalls nötigen Vorbereitung des ersten Rechenschaftsberichts der Behörde und hat keine Auswirkung auf das Inkrafttreten der behördlichen Kontrollbefugnisse am 1. Januar 2023.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten  
(NKR-Nr. 5762, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	43,5 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>15,1 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	109,7 Mio. Euro
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	5,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	12.000 Euro
<b>Länder und Kommunen</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	87.000 Euro



SEITE 3 VON 13 Bessere Rechtsetzung steht und fällt mit ausreichenden Beteiligungsfristen. Die Einbindung Betroffener ist gerade dann wichtig, wenn mit der vorgesehenen Regulierung Neuland betreten wird und die praktischen Auswirkungen schwer zu überblicken sind. Durch das kurzfristige Vorziehen des Kabinetterminals durch den Chef des Bundeskanzleramtes wird die Beteiligung der Verbände extrem erschwert. Damit fehlt ein wichtiger Prüfschritt der dargestellten Aufwände in diesem Regelungsvorhaben.

Festzuhalten ist, dass das federführende Ressort selbst das Regelungsvorhaben unter Nutzung einer breiten nationalen und internationalen Evidenz- und Datenbasis und mit besonders gründlichen Vorüberlegungen vorbereitet hat. Der NKR begrüßt, dass das BMAS die Regelungen auf Basis von Evaluierungsergebnissen entwickelt hat. Die Folgekosten wurden methodengerecht ermittelt und gut nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

## II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf führt Regelungen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten ein. Damit reagiert das Ressort auf die Evaluierungsergebnisse des bereits im Jahr 2016 beschlossenen Nationalen Aktionsplanes Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), der zeigte, dass nur 13-17 Prozent der im Jahr 2020 befragten Unternehmen die Anforderungen des NAP erfüllen. Mit dem Gesetz soll ein Beitrag zur internationalen Situation der Menschenrechte geleistet werden – auf der Basis von rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen unternehmerischen Sorgfaltsstandards.

Das Sorgfaltspflichtengesetz begrenzt die neuen Regeln, die sich an internationalen *due diligence*-Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie am Nationalen Aktionsplan orientieren, auf direkte Zulieferer von Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitern ab dem Jahr 2023, die ihren Hauptsitz, eingetragenen Firmensitz oder ihre Hauptniederlassung in Deutschland haben. Ab dem Jahr 2024 gehören Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Bei Zulieferern, die weiter hinten in der Lieferkette angesiedelt sind, sollen Unternehmen eine anlassbezogene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen müssen, sobald sie substantiierte Kenntnisse von möglichen Menschenrechtsverletzungen haben.

Für die Betriebe, für die das Gesetz gelten soll, sieht der Entwurf verschiedene Pflichten vor: Eine Risikoanalyse ist jährlich durchzuführen, eine Grundsatzerklärung ist abzugeben und Präventionsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Die Betriebe müssen auch Menschenrechtsbeauftragte benennen. Erkennt ein Betrieb eine Menschenrechtsverletzung, muss

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

er sofort Abhilfemaßnahmen einleiten, bei denen nach unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zu unterscheiden ist. Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dienen dabei als maßgeblicher Standard zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen-

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

SEITE 4 VON 13 gen. Die Betriebe sollen ihre Anstrengungen zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht dokumentieren und die Unterlagen dazu 7 Jahre lang aufbewahren. Jedes Jahr sollen die Betriebe einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht erstellen.

Die Fallzahl der gering bis stark betroffenen Unternehmen mit globalen Wertschöpfungsketten wurde nachvollziehbar auf 2.217 Unternehmen mit zusätzlichen Erfüllungsaufwänden geschätzt (darunter 1.501 sehr stark betroffene Unternehmen, 536 stark betroffene Unternehmen, 180 geringfügig betroffene Unternehmen). Ob Unternehmen sehr stark, stark oder wenig betroffen sind, bemisst sich nach geographischen Ausprägung der internationalen Lieferketten sowie nach Branchenzugehörigkeit<sup>1</sup>. 636 Unternehmen erfüllen nach Evaluierungserkenntnissen die NAP-Standards bereits – daher wurden hier sowieso-Kosten angenommen, und weitere 38 Unternehmen sind in einer inländischen Branche aktiv und daher praktisch nicht betroffen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) prüft die Einhaltung dieser Pflichten durch die vom Gesetz erfassten Unternehmen. Die Übermittlung der jährlichen Berichte seitens der Unternehmen an die Kontrollbehörde soll auf elektronischem Weg erfolgen. Die Behörde (BAFA) kann Bußgelder bei Nichteinhaltung dieser Pflichten verhängen (bei einfacher Fahrlässigkeit und Vorsatz). Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Unternehmen auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Es erfolgt ein Eintrag ins Wettbewerbsregister durch das Bundeskartellamt. Die Vergabestellen öffentlicher Auftraggeber (Bund, Länder und Kommunen) sind verpflichtet, entsprechende Auskünfte des Bundeskartellamts vor der Vergabeentscheidung zu prüfen.

## II.1. Erfüllungsaufwand

Für **Bürgerinnen und Bürger** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### Wirtschaft

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** für die Wirtschaft, den das Ressort für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern geschätzt hat, liegt bei **ca. 43,5 Mio. Euro**. Vom Gesetz erfasst sind damit 2.217 Unternehmen mit jeweils unterschiedlich starkem Betroffenheitsgrad.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Drei Viertel des jährlichen Aufwands gehen auf nur vier gesetzliche Vorgaben zurück:

<sup>1</sup> Clustering der Unternehmen nach „sehr stark betroffen“ - Lieferketten in außereuropäische Länder, „stark betroffen“ - Lieferketten ins europäische Ausland, „wenig betroffen“ und „nicht betroffen“ - Clustering nach Branchenzugehörigkeit auf Basis einer Studie von Adelpi Consult

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

---



SEITE 5 VON 13

- i) Von der Vorgabe zur Dokumentation der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Informationspflicht) sind alle Unternehmen betroffen. Das Ressort schätzt dass nur stark und sehr stark betroffenen Unternehmen diese Informationspflicht mit einer CSR<sup>2</sup>-Software erledigen. Die Aufwände dafür summieren sich auf 12.7 Mio. Euro (davon Personalaufwand - ohne Differenzierung nach Betroffenheitsgrad - Einzelfalldauer 350 Minuten, Lohnsatz 40,50 € 6.000 IT-Sachkosten im Einzelfall für 2.037 Fälle).
- ii) Weitere 7,6 Mio. Euro entfallen auf die Verpflichtung der Unternehmen, ihre eigenen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf den Prüfstand zu stellen, um Risiken innerhalb ihrer Lieferkette zu identifizieren. Der dabei entstehende Aufwand variiert je nach Betroffenheitsgrad der Unternehmen und deren Erfahrung mit einer solchen Prüfung. Die Annahme hinter dem Sachaufwand ist, dass nur sehr stark betroffene Unternehmen dabei die Unterstützung durch einen externen Berater in Anspruch nehmen werden (Sachaufwand externe Berater 1.000 Euro):

Fallkategorie	Fallzahl	Einzelfalldauer	Lohnsatz	Personalaufwand	Sachkosten Einzelfall	Sachaufwand	Personal- und Sachaufwand pro Fallkategorie
Sehr stark betroffene Unternehmen	1.501	4.800	43,10 €	5.175.448 €	1.000 €	1.501.000 €	6.680.000 €
Stark betroffene Unternehmen	536	2.400	43,10 €	924.064 €			924.000 €
Wenig betroffene Unternehmen	180			marginal			geringfügig
<b>Summe</b>							<b>7.604.000 €</b>

- iii) Weitere 6,9 Mio. Euro entfallen auf die Verpflichtung der Unternehmen, ihre eigenen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen jährlich zu überprüfen. Bei 5% aller 2.217 Unternehmen (111 Fälle) fallen einmal jährlich Reisekosten (hier: pauschale Schätzung pro Einzelfall) an:

Fallkategorie	Fallzahl	Einzelfalldauer in Minuten	Lohnsatz	Personalaufwand	Sachkosten Einzelfall	Sachaufwand	Personal- und Sachaufwand pro Fallkategorie
Sehr stark betroffene Unternehmen	1.501	3.000	61,60 €	4.623.080 €	450 €	675.450 €	5.300.000 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stark betroffene Unternehmen	536	1.500	61,60 €	825.440 €	450 €	241.200 €	1.070.000 €
------------------------------	-----	-------	---------	-----------	-------	-----------	-------------

<sup>2</sup> Abkürzung für Corporate Social Responsibility – die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne eines Nachhaltigen Wirtschaftens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

---

Wenig betroffene Unternehmen	180	1.050	61,60 €	194.040 €	450 €	81.000 €	275.000 €
5% aller Unternehmen	111	e				2.000 €	222.000 €
<b>Summe</b>							<b>6.866.000 €</b>

iv) Schließlich entfallen 5,9 Mio. Euro auf die Verpflichtung der Unternehmen, Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen durch ein internes oder extern betriebenes Beschwerdesystem zu bearbeiten:

Fallkategorie	Fallzahl	Einzelfalldauer	Lohnsatz	Personal-aufwand	Sachkosten Einzelfall	Sachaufwand	Personal- und Sachaufwand pro Fallkategorie
Unbegründete Beschwerde, Internes Beschwerdesystem (5% aller Fälle)	111	60	40,50 €	4.496 €	1.800 €	199.800 €	204.000 €
Weniger schwerwiegende Beschwerde, Internes Beschwerdesystem	499	240	40,50 €	80.838 €	1.800 €	898.200 €	980.000 €
Schwerwiegende Beschwerde, Internes Beschwerdesystem	499	960	61,60 €	491.814 €	1.800 €	898.200 €	1.390.000 €
Unterhalt eines externen Beschwerdesystems	1.109	60	40,50 €	44.915 €	3.000 €	3.327.000 €	3.370.000 €
<b>Summe</b>							<b>5.944.000 €</b>

Die restlichen 10,3 Mio. Euro (25% Prozent) der jährlichen Aufwände verteilen sich auf die folgenden neun Vorgaben:

- 2.349.000 Euro zur Erstellung eines öffentlich zugänglichen Berichts über Auswirkungen des eigenen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte und Übermittlung an die Behörde (Informationspflicht):

Fallkategorie der Unternehmen	Fallzahl	Einzelfalldauer in Minuten	Lohnsatz	Personal- und Sachaufwand pro Fallkategorie ( <i>gerundet</i> )
Sehr stark betroffen	1.501	1.800	43,10 €	1.941.000 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stark betroffen	536	900	43,10 €	347.000 €
Wenig betroffen	180	480	43,10 €	62.000 €
<b>Summe (gerundet)</b>				<b>2.349.000 €</b>

- 2.217.000 Euro zur Unterstützung der Zulieferer bei der Vorbeugung von Risiken:  
Un-  
ternehmen werden verpflichtet, zu prüfen, ob sie ihre Zulieferer beim sorgfältigen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umgang angesichts der Menschenrechtsproblematik z.B. durch Schulungen unterstützen können. Unternehmen haben hierbei großes Ermessen bei der Art der Unterstützung. Für die Zwecke der ex-ante Schätzung wurde angesichts fehlender Erfahrungswerte hilfsweise angenommen, dass ein Drittel aller 2.217 Unternehmen Unterstützung in Form von Schulungen leisten wird (739 Fälle, Sachkosten pauschal: 3.000 Euro).

- 1.529.000 Euro zur Verankerung und Kommunikation einer Menschenrechtsstrategie und Präventionsmaßnahmen (alle Unternehmen; 2.217 Fälle, 16 Stunden, Lohnsatz 43,10 Euro pro Stunde),
- 1.314.000 Euro zur Erstellung eines Konzepts zur Minimierung von Menschenrechtsverletzungen und ggf. Aussetzung der Geschäftsbeziehung (Annahme: jeweils 30 Prozent der Unternehmen der jeweiligen Unternehmenskategorie müssen ein Minimierungskonzept umsetzen, Durchführung durch Mitarbeiter höherer Qualifikation):

Fallkategorie der Unternehmen	Fallzahl	Einzelfalldauer in Minuten	Lohnsatz	Personal- und Sachaufwand pro Fallkategorie ( <i>gerundet</i> )
Sehr stark betroffen	450	2.400	61,60 €	1.109.000 €
Stark betroffen	161	1.200	61,60 €	198.000 €
Wenig betroffen	54	120	61,60 €	7.000 €
<b>Summe (<i>gerundet</i>)</b>				<b>1.314.000 €</b>

- 1.223.000 Euro zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen (alle Unternehmen, 2.217 Fälle, 765 Minuten, Lohnsatz 43,10 Euro pro Stunde; Einzelfall-Sachkosten 2 Euro),
- 1.058.000 Euro zur Benennung und Schulung einer verantwortlichen Person (alle Unternehmen, jährlicher Aufwand entsteht durch Fluktuation 10%; 222 Fälle, 222, 40 Stunden, Lohnsatz 43,10 Euro pro Stunde; Einzelfall-Sachkosten 3.000 Euro),
- 359.000 Euro zur jährlichen Prüfung des Beschwerdesystems (2.217 Fälle, Einzelfalldauer 4 Stunden, Lohnsatz 40,50 Euro pro Stunde),
- 147.000 Euro jährlich durch die Mitwirkung bei Kontrollen der BAFA (341 Fälle, 7 Stunden, Lohnsatz 61,60 Euro pro Stunde),
- 24.000 Euro durch die Erteilung einer Auskunft auf Verlangen (Informationspflicht, 1.024 Fälle, 5 Stunden, Lohnsatz 47,30 Euro pro Stunde)

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** für die Wirtschaft, den das Ressort für Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern geschätzt hat, liegt bei **109,7 Mio. Euro**.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*















*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*